

Das Kantonsgericht erlässt gestützt auf Art. 43 lit. b, Art. 44 Abs. 1 und Art. 99 des Gerichtsgesetzes und Art. 18 Abs. 1 lit. b der Gerichtsordnung folgende

Richtlinien zur unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess und für die Privatklägerschaft im Strafprozess

vom Mai 2011

I. Unentgeltliche Rechtspflege

1. Grundsatz

Eine Partei wird von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen und Gerichtskosten befreit, wenn sie in einem nicht von vornherein aussichtslosen Gerichtsverfahren ausserstande ist, die mutmasslichen Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten aus eigener Kraft zu finanzieren. Nicht zu berücksichtigen ist eine allfällige Entschädigung an die Gegenpartei bei Unterliegen.

Einer Partei, die diese Grundvoraussetzungen erfüllt, wird eine unentgeltliche Vertretung bestellt, wenn sie auf rechtlichen Beistand angewiesen ist.

Juristische Personen haben in der Regel keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Ausnahmsweise kann ihnen unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, wenn im Prozess das einzige Aktivum der juristischen Person im Streit liegt und die juristische Person selber sowie die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind (BGE 131 II 306 E. 5.2).

2. Bedürftigkeit

2.1 Berechnungsweise

Die wirtschaftliche Lage einer Familie in Hausgemeinschaft wird mit einer Gesamtrechnung ermittelt, diejenige getrennt lebender Ehegatten mit einer Einzelrechnung.

Kindesunterhalt und Kindesvermögen dürfen nicht den Eltern zugeschrieben werden, Einkommen des unmündigen Kindes höchstens zu einem Drittel. Der im Kindesunterhalt enthaltene Anteil an den familiären Gemeinkosten wird vom Bedarf der Eltern abgezogen.

Der aus der familienrechtlichen Beistandspflicht fliessende Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss geht der unentgeltlichen Rechtspflege vor.

2.2 Einkommen und Bedarf

Als Einkommen gelten ähnlich wie im Steuerrecht alle regelmässig zufließenden Mittel. Angerechnet werden nur die effektiv erzielten Einkünfte. Hinzuzurechnen ist Einkommen, auf das bewusst verzichtet wurde.

Als notwendige Ausgaben anerkannt werden namentlich ein um 30% erhöhter betriebsrechtlicher Grundbetrag, die angemessenen Wohnkosten (für Alleinstehende in der Regel nicht mehr als Fr. 1'000.– im Monat), die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (im Krankheitsfall ergänzt mit gesetzlicher Franchise und Selbstbehalt), die unvermeidlichen Berufsauslagen (soweit zumutbar nur Fahrtkosten für das öffentliche Verkehrsmittel), die familienrechtlichen Unterhaltspflichten und die laufenden und rückständigen Steuern, soweit sie tatsächlich bezahlt werden (BGE 135 I 221).

Lebt eine Partei in einem Konkubinat, wird nur die Hälfte des erhöhten Grundbetrags für ein Ehepaar und die Hälfte der Wohnkosten eingesetzt.

Übersteigt das Einkommen den Bedarf, wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt, wenn der Überschuss ausreicht, um die Prozesskosten innert einem Jahr (in komplizierten Fällen innert zwei Jahren) zu bezahlen.

2.3 Vermögen

Resultiert kein freies Einkommen, so ist die Vermögenssituation zu prüfen.

Massgebend ist dabei nicht der Aktiven- oder Passivenüberschuss in einer Vermögensbilanz, sondern das Vorhandensein verwertbarer Vermögensgegenstände. Dazu gehören insbesondere Bankguthaben, Wertschriften, Antiquitäten, Sammlungen, Liegenschaften und rückkaufsfähige Lebensversicherungen. Konsumgüter von beträchtlichem Wert, namentlich nicht beruflich notwendige Motorfahrzeuge sind zu verkaufen. Selbstgenutztes Wohneigentum ist soweit möglich hypothekarisch zu belasten. Der voraussichtliche Prozessgewinn stellt noch kein Vermögen dar.

In der Regel gilt für Erwachsene eine Reserve von je Fr. 5'000.– und für Kinder eine solche von je Fr. 2'500.– als unantastbar. Besteht keine Aussicht auf wirtschaftliche Erholung, insbesondere bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alters oder Invalidität, wird der Notgroschen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse angemessen erhöht.

3. Prozessaussichten

Aussichtslos ist ein Begehren, wenn die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustrisiken und kaum mehr als ernsthaft erscheinen. Das trifft dann zu, wenn eine Partei, die den Prozess selbst bezahlen könnte, sich bei vernünftiger Überlegung nicht dazu entschliessen würde.

4. Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist; die Rechtsbeiständin oder der Rechtsbeistand kann bereits zur Vorbereitung des Prozesses bestellt werden (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

Bei der Bestellung des unentgeltlichen Vertreters im Zivilprozess wird in der Regel der Wunsch der Partei berücksichtigt. Für die Privatklägerschaft im Strafprozess gelten die Art. 137 i.V.m. Art. 133 Abs. 2 StPO.

Die gemeinsame unentgeltliche Rechtsberatung im Hinblick auf den Abschluss einer Scheidungsvereinbarung wird in der Regel bewilligt, wenn die Ehegatten mehr als zehn Jahre verheiratet sind oder unmündige Kinder haben.

Die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes wird abgelehnt, wenn die Sach- und Rechtslage einfach ist, wenn die Angelegenheit einen kleinen Streitwert oder sonst eine untergeordnete Bedeutung hat oder wenn eine Partei ausreichende Rechtskunde besitzt.

Zieht eine Partei auf eigene Rechnung einen Anwalt oder eine Anwältin bei, so weist das darauf hin, dass auch die andere Partei anwaltliche Vertretung braucht. Ersuchen beide Parteien um unentgeltliche Vertretung, ist der Grundsatz der Waffengleichheit gewahrt, wenn beide Gesuche abgewiesen werden.

Die unentgeltliche Vertretung ist namentlich für folgende, als typisch einfach betrachtete Fälle in der Regel ausgeschlossen:

- im einvernehmlichen Teil des Scheidungsverfahrens,
- wenn die familienrechtlichen Hauptpunkte schon geklärt und nur noch finanzielle Folgen von geringer Tragweite oder Einzelheiten des persönlichen Verkehrs mit dem Kind offen sind,
- im Vaterschaftsprozess, wenn es nur um die Abklärung der Vaterschaft geht,
- im betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren, soweit der Untersuchungsgrundsatz gilt,
- im Schlichtungsverfahren, wenn keine Entscheidkompetenz besteht,
- für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,
- für eine Aufsichtsbeschwerde,
- für ein Ausstandsgesuch.

Wechselt eine Partei den Anwalt oder die Anwältin, werden die damit verbundenen Mehrkosten nur übernommen, wenn objektive Anhaltspunkte für einen Vertrauensverlust sprechen.

5. Bewilligung

5.1 Beschränkungen

Bei teilweiser Aussichtslosigkeit soll die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Einschränkung des Prozessstandpunktes abhängig gemacht werden.

Die Bewilligung kann auf einzelne Verfahrensabschnitte beschränkt werden.

Sie kann auf den zum Voraus als notwendig erachteten Aufwand begrenzt und für einen Höchstbetrag oder eine maximale Stundenzahl erteilt werden.

5.2 Kostenbeteiligung

Im Zeitpunkt der Bewilligung bereits geleistete Vorschüsse werden nicht zurückerstattet, sondern an die Verfahrenskosten angerechnet.

Kann eine Partei die Prozesskosten teilweise aufbringen, hat sie die freien Mittel zuerst für ihre eigenen Anwaltskosten zu verwenden.

Die Beteiligung an den Anwaltskosten wird wie folgt festgelegt:

- Ermittlung des monatlichen Einkommensüberschusses (Beispiel: Fr. 200);
- Bestimmung der angemessenen Tilgungsfrist, in der Regel ein Jahr, für aufwendige Prozesse bis zu zwei Jahren (Beispiel: 18 Monate);
- Berechnung des zumutbaren eigenen Beitrags (Beispiel: 18 x Fr. 200 = Fr. 3'600);
- Schätzung des mutmasslichen ungekürzten Anwaltshonorars (Beispiel: Fr. 6'000);
- Festsetzung eines prozentualen, auf die nächsten 5% gerundeten Anteils an den Anwaltskosten (Beispiel: Fr. 3'600 : Fr. 6'000 x 100 = 60%);
- Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung (Beispiel: "Dem Kläger wird die unentgeltliche Vertretung teilweise bewilligt. Er trägt 60% der Anwaltskosten selbst.");
- Abrechnung im Hauptentscheid (Beispiele: Honorar Fr. 6'000 – 60% Selbstbehalt Fr. 3'600 = Resthonorar Fr. 2'400, Entschädigung: Fr. 2'400 – 20% = 1'920; Honorar Fr. 5'500 – 60% Selbstbehalt Fr. 3'300 = Resthonorar 2'200, Entschädigung Fr. 2'200 – 20% = 1'760; Honorar Fr. 4'000 – 60% Selbstbehalt Fr. 2'400 = Resthonorar Fr. 1'600, Entschädigung Fr. 1'600 – 20% = 1'280).

Geringfügige Einkommensüberschüsse werden nicht berücksichtigt. Im Übrigen soll der Selbstbehalt im Minimum 10% betragen.

5.3 *Rückwirkung*

Die unentgeltliche Vertretung wird grundsätzlich nicht rückwirkend bewilligt. Sie umfasst den Verfahrensschritt, aus dessen Anlass das Gesuch gestellt wurde.

5.4 *Vorbehalt und Sicherung*

Jede Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege muss ausdrücklich und nicht nur mit Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung auf die Möglichkeit der späteren Nachforderung hinweisen.

Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von der Abtretung eines Anteils am Prozessergebnis oder der Errichtung eines Pfandrechts abhängig gemacht werden. Abtretung und Pfandverwertung dürfen nur durchgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Nachforderung gegeben sind.

6. Auszahlung des Honorars für unentgeltliche Vertretung

Das Honorar für unentgeltliche Vertretung kann auf Antrag des Anwalts oder der Anwältin sogleich nach Eröffnung des Entscheids ohne schriftliche Begründung ausbezahlt werden. Die Rechtskraft des Entscheids braucht nicht abgewartet zu werden.

In einem lang dauernden Verfahren können auf begründetes Gesuch des Anwalts oder der Anwältin Akontozahlungen geleistet werden.

7. Nachzahlung

7.1 *Grundsatz*

Die vom Staat vorgeschossenen Prozesskosten werden zurückgefordert, wenn die wirtschaftliche Lage einer Partei sich soweit verbessert hat, dass eine Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege in der aktuellen Situation ausgeschlossen wäre (Art. 123 ZPO).

Verweigert eine Partei die zumutbare Mitwirkung bei der Abklärung, darf angenommen werden, dass sie die vorgeschossenen Prozesskosten zurückzahlen kann.

7.2 *Vorverfahren*

Nach Abschluss des Verfahrens sind die künftigen Rückzahlungsmöglichkeiten abzuschätzen. In der Regel soll versucht werden, die Partei zum Nachweis ihrer weiterhin bestehenden Bedürftigkeit (mit dem Gesuchsformular samt Belegen) oder zur freiwilligen, allenfalls ratenweisen Rückzahlung einzuladen.

Ist die Bedürftigkeit ausgewiesen, wird der vorläufige Verzicht auf Nachforderung schriftlich bestätigt und zugleich eine spätere Geltendmachung vorbehalten.

Meldet sich eine Partei nicht, können ihre finanziellen Verhältnisse abgeklärt werden (insbesondere Steuer- und Betreuungsauskunft).

Erklärt sich eine Partei trotz ausreichender Mittel nicht zur Rückzahlung bereit, wird sie erneut mit Hinweis auf die sonst zu erwartende Verfügung dazu aufgefordert.

7.3 Nachzahlungsverfügung

Die Partei kann zur Nachzahlung der gesamten Prozesskosten oder eines Anteils davon verpflichtet werden.

Je nach Einkommensüberschuss kann eine Nachzahlung in Raten verfügt werden.

7.4 Information

Wurde die unentgeltliche Rechtspflege für mehrere Instanzen bewilligt, so orientieren sich die Gerichte gegenseitig, wenn eine Rückzahlung geleistet oder eine Nachforderung verfügt wurde.

7.5 Verjährung

Der Anspruch des Staats verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 Abs. 2 ZPO). Die Verjährungsfrist wird durch die Nachzahlungsverfügung unterbrochen.

II. Bemessung des Anwaltshonorars

1. Im Allgemeinen

Die Pauschale ist Ausdruck des für bestimmte Fallgruppen als üblich betrachteten Aufwands. Innerhalb des Pauschalrahmens wird das Honorar insbesondere nach der Art und Schwierigkeit des Einzelfalls festgelegt. Das konkrete Ausmass der Bemühungen ist nicht allein massgebend für die Höhe des pauschalen Honorars.

Der anerkannte Zeitaufwand richtet sich nach der Arbeitsweise eines Anwalts und einer Anwältin, die mit gründlichen Fachkenntnissen und längerer Erfahrung ein Mandat zielgerichtet führen und sich auf das zur Interessenwahrung Notwendige beschränken.

Mindestzeiteinheiten für kurze Aktivitäten wie Terminabsprachen, Entgegennahme von Vorladungen usw. sind unbeachtlich.

2. In Familiensachen

In Familiensachen wird das Pauschalhonorar insbesondere danach festgelegt, ob mehrere Fragen zu klären sind oder sich nur eine einzelne Frage stellt. Die maximale Pauschale ist dabei auf die Verfahren beschränkt, in denen mehrere schwierige Punkte strittig sind. Nach Zeitaufwand kann gegebenenfalls abgerechnet werden, wenn die Zuteilung der elterlichen Sorge für Kinder lange umstritten blieb.

3. Prozessvorbereitung und -abschluss

Bei der Festsetzung des angemessenen Honorars sind auch die vorprozessualen Bemühungen und die Nachbearbeitung, insbesondere das Studium des Urteils und die Schlussbesprechung mit dem Klienten oder der Klientin zu berücksichtigen.

St. Gallen, Mai 2011

Der Präsident

Der Generalsekretär-Stv.